

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 64 (1967)

**Heft:** 6

**Rubrik:** Rechtsentscheide

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Rechtsentscheide

## *Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung, Art. 23*

1. Die Verwarnung (Art. 23 Abs. 1 des Konkordats) braucht keinen Hinweis auf die konkordatsrechtlichen Folgen weitem fehlbaren Verhaltens des Bedürftigen zu enthalten.
2. Ist die Behandlung eines Alkoholikers im Sinne von Art. 23 Abs. 2 des Konkordats erfolglos geblieben, so ist vor der Anrufung von Art. 22 keine (weitere erfolglose) Verwarnung erforderlich. (Ansichtsausschreibung der Polizeiabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 8. Februar 1965.)

Sie ersuchen uns um Stellungnahme zu den folgenden Fragen:

1. Muß die Verwarnung im Sinne von Art. 23 Abs. 1 des Konkordates einen Hinweis auf die konkordatsrechtlichen Folgen enthalten?
2. Wann muß verwarnt werden, wenn der Unterstützte der Trunksucht oder dem Mißbrauch von Rauschgiften oder Betäubungsmitteln verfallen ist und eine Behandlung oder Kur vom Arzt als untunlich bezeichnet wird (Art. 23 Abs. 2)?

Den Akten läßt sich in bezug auf die tatsächlichen Verhältnisse folgendes entnehmen:

Hans-Rudolf W. ist auf Antrag des Gerichtsarztes am 30. September 1963 durch das wohnörtliche Polizeidepartement wegen Liederlichkeit und Trunksucht eindringlich verwarnt worden unter Androhung der Zwangsversorgung für den Fall, daß sein Verhalten zu weiteren berechtigten Klagen Anlaß geben sollte. Da die Verwarnung nur während kurzer Zeit einigen Erfolg zeitigte, hatte der Gerichtsarzt erneut Stellung zu nehmen. Nach seinem Gutachten vom 20. April 1964 handelt es sich bei W. um einen chronischen Trinker, der alle Ermahnungen in den Wind schlägt und eine Betreuung durch die Fürsorgestelle für Alkoholranke rundweg ablehnt. Eine Einlieferung in eine Heilanstalt zur Entziehungskur sei angesichts der krassen Einsichtslosigkeit und Wurstigkeit von W. sinnlos, da diesem der für eine solche Maßnahme erforderliche Genesungswille vollständig abgehe.

Mit Konkordatsmeldung vom 7. August 1964 lehnte die wohnörtliche Armenpflege die weitere Kostenteilung gemäß Art. 22 und 23 des Konkordats mit Wirkung ab 11. September 1964 ab.

Sie sind der Auffassung, die Ablehnung der Kostenteilung erfolge zu Unrecht; denn W. hätte – und zwar unter Hinweis auf die konkordatsrechtlichen Folgen – nochmals verwarnt werden sollen, nachdem der Arzt eine Kur als untunlich bezeichnet hatte. Sie berufen sich auf den Kommentar *Thomet*, Ziff. 123 und 124 2. Satz.

*Zu 1.* Das Konkordat gestattet die Ablehnung der Kostenteilung in den Fällen von Art. 22 Ziff. 1 und 2 grundsätzlich nur, wenn eine wohnörtliche Behörde den Unterstützten erfolglos verwarnt hat (Art. 23 Abs. 1).

Entgegen der im Kommentar *Thomet* unter Nr. 123 geäußerten Auffassung, daß der Unterstützungsbedürftige «unter Hinweis auf die konkordatsrechtlichen Folgen» zu verwarnt sei, vertrat die Expertenkommission für die Revision des

Konkordates von 1937 die Meinung, «daß nicht nur die Armenbehörde eine Verwarnung aussprechen kann und daß die Verwarnung nicht in Hinsicht auf das Konkordat ausgesprochen worden sein muß» (*Protokoll* der Expertenkommission, 8. Sitzung, vom 28. Oktober 1957, S. 26 und 28, Voten Schoch). Erforderlich ist aber, daß die Verwarnung in einer Form ergangen ist, die es der betreffenden wohnörtlichen Behörde später erlaubt nachzuweisen, daß dem Unterstützten das Nötige gesagt wurde, um sich bewußt zu werden, daß er sich anders werde einstellen müssen (vergleiche *Protokoll* Expertenkommission, 8. Sitzung, S. 27, Voten Monnier und Albisser). Es genügt nicht, bloß zu mahnen. Der Unterstützte muß wissen, daß er im Falle der Mißachtung des Ratschlages, das beanstandete Verhalten einzustellen, mit gewissen Nachteilen wird rechnen müssen.

Da irgendeine wohnörtliche Behörde eine konkordatisch genügende Verwarnung aussprechen kann, wäre es jedoch wenig sinnvoll zu verlangen, daß in dieser Verwarnung immer der Hinweis auf die konkordatsrechtlichen Folgen enthalten sein muß; denn die Bestimmungen des Konkordates sind den Behörden, die in die Lage kommen, zu verwarnen, mit Ausnahme der Fürsorgebehörden, nicht ohne weiteres geläufig.

Angesichts der in den Materialien klar zum Ausdruck gebrachten Auffassung der seinerzeit mit der Schaffung des geltenden Konkordates betrauten Expertenkommission können wir der von Ihnen unter Berufung auf den Kommentar *Thomet* vertretenen Auffassung nicht beipflichten.

Unseres Erachtens wurde im Fall W. eine den Anforderungen von Art. 23 Abs. 1 genügende Verwarnung erlassen.

Zu 2. Bei den Beratungen der Expertenkommission für die Revision des Konkordates wurde die Frage, wann verwarnt worden sein muß, auch besprochen. Nach der Auffassung der Expertenkommission muß die Verwarnung im Zusammenhang stehen mit dem Verhalten des Unterstützten, das zur Ablehnung der Kostenteilung *Anlaß* geben soll (*Protokoll* Expertenkommission, 8. Sitzung, S. 29, Votum Albisser).

Die vom wohnörtlichen Polizeidepartement ausgesprochene Verwarnung entspricht auch in dieser Hinsicht den Anforderungen des Konkordates. Es ist nicht einzusehen, warum nochmals durch Verwarnung versucht werden sollte, den Unterstützten zur Abkehr von seinem bisherigen Verhalten zu bewegen, nachdem die erste Verwarnung wegen des gleichen Verhaltens bereits ohne Erfolg gewesen ist und überdies die Feststellung des Arztes dafür spricht, daß eine neue Verwarnung keinen Erfolg zeitigen würde. Der Wohnkanton, der aus der Erkenntnis, daß Trunksucht in vielen Fällen eine Krankheit ist, noch versucht hat, den Betroffenen, ungeachtet einer früheren, erfolglos gebliebenen Verwarnung durch ärztliche Hilfe aus seiner Notlage zu befreien, darf nicht etwa schlechter gestellt werden als jener, der sich mit der Verwarnung begnügt. Daß *Thomet* der Auffassung ist, im ersten Fall bestehe eine Pflicht, nochmals zu verwarnen, kann unseres Erachtens aus dem 2. Satz der Ziff. 124 seines Kommentars nicht herausgelesen werden.

Die Frage, ob nach der Feststellung des Arztes, daß eine Kur untunlich wäre, noch verwarnt werden muß, wenn dies vorher nicht schon der Fall war, kann hier offen bleiben.